

## Flächennutzungsplanänderung „Bikepark - Melbernsteige“, Albstadt-Tailfingen

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

<p><b>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:</b></p> <p>Regierungspräsidium Freiburg          Regierungspräsidium Tübingen          Regionalverband Neckar-Alb          Landratsamt Zollernalbkreis</p>	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <b>Referat 83</b>  <b>Forstpolitik und Körperschaftsforstdirektion</b>  <b>Rathausgasse 33</b>  <b>79098 Freiburg</b>          Schreiben vom 04.02.2021</p>	
<p>Die höhere Forstbehörde hat keine Anregungen zum Verfahren. Waldumwandlungserklärung und Waldumwandlungsgenehmigung wurden im parallelen Bebauungsplanverfahren bereits erteilt.</p>	<p>Dieser Sachverhalt entspricht dem Sachstand. Ein Rücklauf im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung ist nicht erfolgt.</p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Regierungspräsidium Tübingen**  
**Referat 21**  
**Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz**  
**Konrad-Adenauer-Straße 20**  
**72072 Tübingen**  
Schreiben vom 04.03.2021 und 27.12.2021

Schreiben vom 04.03.2021:

**Belange der Raumordnung / Bauleitplanung**

Raumordnung:

Nachdem im parallelen Bebauungsplanverfahren die naturschutzfachlichen sowie die forstrechtlichen Problematiken zwischenzeitlich geklärt und abgearbeitet wurden, bestehen seitens der Raumordnung keine Bedenken mehr gegen die Planung.

Bauleitplanung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung hat nach der ständigen Rechtsprechung eine Anstoßfunktion zu erfüllen. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB gehört hierzu auch die Angabe dazu, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Gemäß dem Beschluss des VGH BW v. 05.09.2016, Az.: 11 S 1255/14, juris Rn 52 ff.) ist es erforderlich, dass die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammengefasst werden und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig benannt und charakterisiert werden. Dabei ist entscheidend, dass die Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Abstrakte Bezeichnungen reichen regelmäßig dann nicht aus, wenn sich unter den Umweltinformationen mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen; in diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar einer Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit (zum Ganzen siehe das Urteil des VGH BW v. 05.09.2016). Unter Betrachtung des Inhalts der genannten Arten von Umweltinformationen in Ihrer Bekanntmachung der Auslegung erscheint es dem Regierungspräsidium nicht ausreichend, dass in der öffentlichen Bekanntmachung lediglich auf die verschiedenen Untersuchungen/Gutachten hingewiesen wurde. Es geht daraus nicht hervor, welche spezifischen umweltbezogenen Belange im Einzelnen betroffen sind. Daher erfüllt unseres Erachtens die öffentliche Bekanntmachung der

**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**

Um der Anstoßfunktion gerecht zu werden, wurde die öffentliche Bekanntmachung umfangreich mit Angaben zu umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen ergänzt (Zusammenfassung in Themenblöcken, schlagwortartige Benennung und Charakterisierung der Umweltthemen usw.) Die öffentliche Bekanntmachung wurde am 13.11.2021 erneut ortsüblich bekannt gemacht. Damit wurden die Anforderungen des Urteils des VGH berücksichtigt und eine ausreichende Erfüllung der Anstoßfunktion sichergestellt.

<p>Auslegung nicht die gesetzlich gewollte Anstoßfunktion. Wir bitten daher um erneute öffentliche Bekanntmachung der Auslegung unter Berücksichtigung der im genannten Beschluss des VGH aufgezeigten Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung.</p> <p><b>Belange des Naturschutzes</b> Die Kritikpunkte aus der letzten Anhörung wurden berücksichtigt und eingearbeitet. Weitere Belange der Höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen. Im Übrigen verweisen wir auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Schreiben vom 27.12.2021:</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><b>BV: Wird berücksichtigt.</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Regionalverband Neckar-Alb</b> <b>Löwensteinplatz 1</b> <b>72116 Mössingen</b> Schreiben vom 23.02.2021</p>	
<p>Mit Schreiben vom 24.07.2019 haben wir zur o. g. Änderung Stellung genommen und darin verschiedene Hinweise gegeben, die wir in den nun vorliegenden Unterlagen berücksichtigt sehen. Im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren wurde die Verträglichkeit der Planung mit den Zielen des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) untersucht und nachgewiesen. Unsere prinzipiellen Bedenken diesbezüglich sind ausgeräumt. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Nach abschließender Beratung im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz erfolgt eine Benachrichtigung über das Ergebnis und dem Regionalverband wird eine Planfertigung überlassen.</p>

	<p>Ein Rücklauf im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung ist nicht erfolgt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt.</b></p>
<p><b>Landratsamt Zollernalbkreis</b>  <b>Hirschbergstraße 29</b>  <b>72336 Balingen</b>          Schreiben vom 08.03.2021</p>	
<p><b>Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342)</b>          Im überplanten Bereich liegen randlich rechtskräftig ausgewiesene Biotope sowie ein Naturschutzgebiet. Ein FFH-Gebiet wird tangiert. In der naturschutzfachlichen Stellungnahme zu dem inzwischen abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren wurden mehrere Anmerkungen gemacht. Dabei waren aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht auch Anregungen geäußert worden. Diese Anregungen wurden aufgenommen und sollen berücksichtigt werden. Dem auch aufgrund dieser Anregungen und Bedenken überarbeiteten Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt. Daher kann nun eine positive und gleichlautende Einschätzung zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgegeben werden:          Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bikepark-Melbernsteige“ ist aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht nicht zu beanstanden.</p> <p>Hinweise:          Es wird wie bereits in der abschließenden Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren nochmals darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Erarbeitung der Ausgleichskonzeption angrenzenden bzw. naheliegenden ökologisch hochwertigen Biotop- und Biotopverbundflächen langfristig gesichert werden müssen. Dabei muss beachtet werden, dass diese Bereiche bei stattfindenden Großveranstaltungen besonders gefährdet sind. Deshalb sollte die Pflege- und Entwicklungskonzeption auch um konkrete Maßnahmenplanungen zur Besucherlenkung bei Großveranstaltungen ergänzt werden.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Forstwesen (Ansprechpartner: Herr Richert, Tel.: 92-1590)**

Nach unserer Ansicht sind die vorliegenden Planunterlagen korrekt und vollumfänglich. Bereits mit Schreiben vom 24.04.2020, Az. 83-8604.11-417-079/ Bikepark Melbernsteige, hat die Körperschaftsforstdirektion die Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 9 LWaldG für den „Bikepark Melbernsteige“ genehmigt.

**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**

Ein Rücklauf im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung ist nicht erfolgt.

**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**

**Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit**

Seitens der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegung und während der erneuten öffentlichen Auslegung weder bei der Stadtverwaltung Albstadt noch bei der Gemeinde Bitz Stellungnahmen eingegangen.